

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.746.873

Ihr Zeichen: 2020-0.560.790

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 5 DigiSchG

Die Überschrift zu **§ 5 DigiSchG** lautet „Eigentumsübergang, Fernverwaltung, Eigenanteil und Haftung“. Aus ho. Sicht finden sich in § 5 DigiSchG jedoch keine Bestimmungen im Hinblick auf eine etwaige Haftung oder den Ausschluss einer solchen (z.B. bei Datenverlust im Rahmen des Mobile Device Managements, im Zuge der Fernverwaltung oder in Folge von (sicherheitsrelevanten) Updates. Es wird empfohlen, auch konkrete Haftungsregelungen vorzusehen – insbesondere im Hinblick auf den Eigentumsübergang der mobilen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler und die auch gemäß Erläuterungen mögliche private Nutzung dieser Geräte (nämlich nicht nur durch Schülerinnen und Schüler). Dies könnte beispielsweise durch die **sinngemäße Anwendbarkeit auch der §§ 79c und 79d BDG 1979** erfolgen, da in § 79c BDG 1979 die für den 5a. Unterabschnitt des 6. Abschnitts des Allgemeinen Teils des BDG 1979 geltenden Begriffsbestimmungen enthalten sind und § 79d BDG 1979 sowie die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene IKT-Nutzungsverordnung die Grundsätze der IKT-Nutzung regeln. Dort finden sich auch entsprechende Regelungen im Hinblick auf eine private IKT-Nutzung sowie die Datenspeicherung und Datensicherung (z.B. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben; kein Recht auf Zurückführung von Daten bei Datenverlust sowie auf ausreichenden Speicherplatz zur Ablage von Daten oder zur Sicherung dieser Daten;

Ausschluss der Haftung des Dienstgebers für den Verlust privater Daten; bestmögliche Trennung des Speicherplatzes für private Daten von den dienstlichen Bereichen und entsprechende Kennzeichnung).

Der in **§ 5 Abs. 4 Z 3 DigiSchG** enthaltene, sinngemäße Verweis auf die §§ 79e bis 79h BDG 1979 in der jeweils geltenden Fassung erscheint aus ho. Sicht insofern unklar, als der betroffene Personenkreis nicht eindeutig bestimmbar ist. Die §§ 79e bis 79h BDG 1979 regeln die Grundsätze der Datenverarbeitung, Kontrollmaßnahmen, die Kontrolle zur Abwehr von Schäden an der IKT-Infrastruktur und zur Gewährleistung ihrer korrekten Funktionsfähigkeit, die Kontrolle bei begründetem Verdacht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung sowie sonstige zulässige Datenverarbeitungen hinsichtlich der IKT-Nutzung der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst. Sollte durch die Aufnahme des Verweises auf diese Bestimmungen eine sinngemäße Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch auf Schülerinnen und Schüler intendiert sein, wird angeregt, dies ausdrücklich mit entsprechenden Maßgaben festzulegen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) lautet:

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden, um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Das im Zuge der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegte Ziel orientiert sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen („Voraussetzungen ...“) als an extern zu erzielenden Wirkungen. Aus diesem Grund wird empfohlen, das Vorhabens- bzw. Regelungsziel entsprechend zu überarbeiten.

Ferner wird im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des Istzustandes mit dem Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt empfohlen, zu prüfen, welche Indikatoren in Form von entsprechenden Kennzahlen für das Ziel angeführt werden könnten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 13. November 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Felix Hauer

Beilage/n: Beilagen